



14. Oktober 2020

Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

Stand: 14.10.2020

1. Allgemeines

1.1 Veranstaltungsverbote seit 15. März 2020

Die Neuapostolische Kirche Nord- und Ostdeutschland hat unter Berücksichtigung der behördlichen Veranstaltungsverbote zum Schutz ihrer Mitglieder vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus am 15. März 2020 Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen vorläufig abgesagt. Sonntäglich werden seit dem 22. März 2020 Video-Gottesdienste in der Verwaltung Hamburg durchgeführt und per YouTube sowie per IPTV und Telefon übertragen. Mit Rundschreiben vom 17. März 2020 verfügte die Kirchenleitung, dass alle kirchlichen Aktivitäten der Gemeinden einzustellen sind und die Kirchengebäude geschlossen bleiben.

1.2 Durchführung von Gottesdiensten ab Mai 2020

Nach der Entscheidung der Bundesregierung und der Landesregierungen ist die Durchführung von Gottesdiensten ab Mai 2020 wieder möglich.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, unter Berücksichtigung des erforderlichen Infektionsschutzes schrittweise zu dem gewohnten Gemeindeleben zurückzukehren. Ab Himmelfahrt, 21. Mai 2020 können wieder regelmäßig Gottesdienste am Sonntag wie am Mittwochabend in den Gemeinden unter Beachtung der Abstandsregeln und Handhygiene sowie der nachstehend beschriebenen Bedingungen durchgeführt werden.

Die Videogottesdienste werden sonntäglich bis auf weiteres angeboten.

Ab November 2020 werden dezentrale Gottesdienste per nicht-öffentlichem Videostream aus den jeweiligen Bezirken für die eigenen Gemeindemitglieder angeboten.

1.3 Zusammenkünfte in den Kirchen

Zusammenkünfte in den Kirchengebäuden sind ab dem 21. Mai 2020 unter Berücksichtigung der örtlichen Regelungen wieder gestattet.

Da wir in unserer Gebietskirche in neun versch. Bundesländern tätig sind, ist es nicht möglich, eine einheitliche Richtlinie für den Gesamtbereich zu verfassen.

Gerade bei den momentan steigenden Infektionszahlen weist unsere Kirchenleitung immer wieder darauf hin, dass sich die örtlichen Amtsträger oder Verantwortlichen bei ihrem zuständigen Gesundheitsamt informieren, wie sich Zusammenkünfte in unseren Kirchengebäuden aktuell darstellen lassen.

2. Vorbereitung von Gemeindegottesdiensten

2.1 Begrenzung der Gottesdienstteilnehmer

Um die Einhaltung des Mindestabstands gemäß der behördlichen Vorgabe zu ermöglichen, ist die maximale Teilnehmeranzahl durch die Gemeindeleitung festzulegen.

Die Gemeindeleitung gewährleistet die Erstellung eines Sitzplans für den Gottesdienstsaal einschließlich des Altarbereichs sowie der Sakristei und der Nebenräume. Der Sitzplan ist mit der Bezirksleitung abzustimmen und im Kirchengebäude auszuhängen.

Bei der Platzbelegung kann auf die Einhaltung des Mindestabstands bei den Gottesdienstteilnehmern, die in häuslicher Gemeinschaft (Meldeadresse) miteinander leben oder Lebenspartner sind, verzichtet werden.

Freizuhaltende Sitzplätze sind kenntlich zu machen. Das Ausräumen von Bänken und Stühlen soll unterbleiben.

2.2 Handreinigungs- und Desinfektionsmittel

Desinfektionsmittel zur Nutzung am Kircheneingang, in der Sakristei sowie am Altar sind von der Gemeinde zu beschaffen und können über die Monatsabrechnung abgerechnet werden. Zusätzliche Hygienesäulen oder Hygienespender sind nicht abzurechnen.

An den Handwaschbecken in den Toilettenräumen und in der Sakristei müssen ausreichend Handreinigungsmittel und Papierhandtücher vorhanden sein.

2.3 Mund- und Nasenschutz für Amtsträger, Ersthelfer und Gemeindemitglieder

Für Schutzmasken aller Amtsträger, Ersthelfer und Gemeindemitglieder in den örtlichen Gemeinden sorgen die Betroffenen selbst.

2.4 Teilnehmeranmeldung und Dokumentation

Amtsträger und Gemeindemitglieder, die einer Risikogruppe angehören, können nach persönlicher Entscheidung an den Gottesdiensten in ihrer Gemeinde oder an den Videogottesdiensten oder den Gemeindegottesdiensten per Telefonübertragung teilnehmen.

Sofern die erwartete Anzahl der Gottesdienstteilnehmer die maximal zulässige Teilnehmeranzahl gemäß der behördlichen Vorgabe oder dem Sitzplan übersteigt, sind im Einvernehmen mit der Bezirksleitung ein zweiter Gottesdienst am Sonntagvormittag, eine Kooperation mit einer Nachbargemeinde oder andere Lösungen vorzusehen. In diesen Fällen kann sonntags von der üblichen Gottesdienstzeit abgewichen werden.

Die Gemeindeleitung gewährleistet in geeigneter Weise die Aufteilung der Gemeindemitglieder auf die angebotenen Gottesdienste. Ein unabgestimmter Gottesdienstbesuch in anderen neuapostolischen Gemeinden soll unterbleiben.

Um erforderlichenfalls Gesundheitsbehörden eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, gewährleistet die Gemeindeleitung die namentliche Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer. Die Teilnehmerlisten verbleiben gesichert in der Gemeinde, sind vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

3. Durchführung von Gemeindegottesdiensten

3.1 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Gründliches Durchlüften des Gottesdienstsaaes vor dem Gottesdienst, wenn möglich einseitig geöffnete Fenster oder -klappen ohne Durchzug während des Gottesdienstes sowie Stoßlüften bei ev. Wechsel des Dienstleiters
- Die Abendmahlskelche nur für die angemeldeten Gemeindeglieder/ Besucher auffüllen - bitte nicht überfüllen
- Reinigen, Aufstellen und Füllen der Abendmahlskelche mit angelegtem Mund- und Nasenschutz sowie mit Handschuhen
- Hinweise vor dem Gottesdienst, dass Gottesdienstbesucher ihre Mäntel anbehalten können und sich in der Herbst- und Winterzeit ev. wärmer anziehen sollten
- Die Garderobe sollte bis auf Weiteres nicht genutzt werden
- Bereitstellen von Desinfektionsmitteln am Altar
- Bereitstellen ausreichender Papierhandtücher und Mittel zur Handhygiene an allen Handwaschbecken.
- Begrüßung unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Namentliche Erfassung der Gottesdienstteilnehmer
- Hinweis an die Gottesdienstteilnehmer auf Handhygiene am Kircheneingang
- Gewährleistung der Einhaltung der Abstandsregel
- Gewährleistung der Einhaltung des Sitzplans
- Gewährleistung der Einhaltung ergänzender behördlicher Vorgaben (beispielsweise das Tragen von Mund- und Nasenschutz)
- Information der Ersthelfer bei einem medizinischen Notfall
- Gewährleistung der Räumung der Kirche nach Gottesdienstende unter Beachtung der Abstandsregel sowie Durchlüftung des Kirchengebäudes
- Geschwister sind bei Symptomen (Erkältung, Husten usw.) auf Livestream-Gottesdienste - von Zuhause aus - hinzuweisen
- Urlauber werden gebeten die Gottesdienste per Livestream in ihrer Unterkunft mit zu verfolgen

Die Gemeindeleitung gewährleistet die Durchführung des Ordnungsdienstes vor-, während und nach dem Gottesdienst durch geeignete Gemeindeglieder.

3.2 Mund- und Nasenschutz bei behördlicher Anordnung

Solange das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in öffentlich-zugänglichen geschlossenen Räumen (Geschäfte oder Personennahverkehr) behördlich angeordnet ist, soll dieser Schutz auch für die Gottesdienstteilnehmer gewährleistet werden. Daher dürfen Kirchen zum Gottesdienst nur mit Mund- und Nasenschutz (keine Visierform - siehe Hinweise des RKI) betreten werden. Der Mund- und Nasenschutz darf erst nach dem Einnehmen des Sitzplatzes abgelegt werden. Beim Verlassen des Sitzplatzes zum Ende des Gottesdienstes ist der Mund- und Nasenschutz wieder anzulegen.

3.3 Liturgie

Die Gottesdienste werden im Rahmen der bekannten Liturgie durchgeführt. Es wird auf einen kurz gehaltenen Gottesdienst hingewiesen!

Bei den Musikstücken des Gemeindegesangs wird die Gemeinde gebeten, den Liedtext in den eigenen mitzubringenden Gesangbüchern still mitzulesen und nicht mitzusingen. Das Unser Vater kann leise mitgesprochen werden. Zur musikalischen Gestaltung der Gottesdienste wird auf die Richtlinie von Priester Gerrit Junge verwiesen, die regelmäßig aktualisiert wird.

Unmittelbar vor dem Gottesdienstbeginn pflegen die Amtsträger die Handhygiene und kommen unter Beachtung der Abstandsregel nach den örtlichen Möglichkeiten an einem geeigneten Ort/Sakristei zum gemeinsamen Gebet zusammen. Der Dienstleiter benennt die Amtsträger, die das Heilige Abendmahl der Gemeinde darreichen. Für jeden Abendmahlausteiler ist ein separater Abendmahlskelch vorzusehen.

Zum Gottesdienstbeginn können der Dienstleiter und die Amtsträger, die am Altar nach dem Sitzplan Platz finden, ohne Mund- und Nasenschutz an den Altar gehen, sofern die Gangbreite die Einhaltung des Mindestabstands ermöglicht. Sonst bitte vorsichtshalber auch den Mund- und Nasenschutz anlegen.

3.4 Feier des Heiligen Abendmahls

Die Abendmahlskelche sind so am Altar aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Dienstleiter eingehalten wird. Bei der Aussonderung des Heiligen Abendmahls ist darauf zu achten, dass der Dienstleiter diesen Mindestabstand zu den Kelchen einhält und nicht in Richtung der Abendmahlskelche spricht.

Nach der Freisprache und dem Opfergebet erfolgt nun die Desinfektion der Hände des Dienstleiters am Altar.

Die Darreichung des Heiligen Abendmahls an die Amtsträger und die Gemeindemitglieder erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands. Unter den Voraussetzungen nach Nr. 3.2 tragen die Amtsträger bei der Darreichung einen Mund- und Nasenschutz.

Zunächst entnimmt der Dienstleiter einem Abendmahlskelch eine Hostie, ohne den Kelch in die Hand zu nehmen, nimmt seinen bisherigen Platz am Altar wieder ein und spricht erst dann die Darreichungsworte. Nachdem er das Heilige Abendmahl selbst genommen und sein persönliches Dankgebet verrichtet hat, legt er sich seine am Altar bereitliegende Schutzmaske an, desinfiziert seine Hände und bedient die Amtsträger am Altar. Amtsträger, die in der Gemeinde Platz genommen haben, empfangen bis auf weiteres das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde. Vor der Ausgabe der Abendmahlskelche an die zuvor benannten Amtsträger legen diese ebenfalls ihre Schutzmaske an und es erfolgt die Desinfektion der Hände im Bereich des Altars.

Die Abendmahlausteiler nehmen am Altar unter Einhaltung des Mindestabstands untereinander Aufstellung, die Gottesdienstteilnehmer treten unter Einhaltung des Mindestabstands zum Abendmahlsempfang vor. Sind mehrere Sitzblöcke vorhanden, werden die Gottesdienstteilnehmer der einzelnen Sitzblöcke nacheinander bedient. Den Abendmahlsempfang bestätigen die Gottesdienstteilnehmer mit einem leise gesprochenen „Amen“, alternativ mit einem zustimmenden Kopfnicken.

Den Gottesdienstteilnehmern ist freigestellt, am Empfang des Heiligen Abendmahls teilzunehmen. Die Entscheidung der Gemeindemitglieder ist zu respektieren. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Austeilung des Heiligen Abendmahls wird empfohlen.

Nach Beendigung des Gottesdienstes begeben sich die Amtsträger am Altar vor der Gemeinde - mit einem Mund- und Nasenschutz - entweder in die Sakristei oder zur Verabschiedung mit der notwendigen Abstandsregelung auf den Parkplatz.

3.5 Vorsonntags- und Sonntagsschule

Die Sonntagsschule kann unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregeln dann durchgeführt werden, wenn der Grundschulbetrieb in der Region vollständig wieder aufgenommen wird. Die Vorsonntagsschule kann unter den gleichen Bedingungen starten, wenn in der Region der Kita-Betrieb wieder vollständig aufgenommen wird.

3.6 Verabschiedung

Auf eine Verabschiedung mit Handschlag ist zu verzichten. Die Abstandsregel ist einzuhalten.

4. Durchführung von Handlungen im Gottesdienst

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Spendung der Sakramente Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung, Segensspendungen sowie die Durchführung von Ordinationen und Beauftragungen von Amtsträgern sind nicht ohne Körperkontakt möglich.

Sakramentsspendungen können durchgeführt werden, alle anderen Handlungen sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gemeindemitgliedern und Amtsträgern auf einen späteren Zeitpunkt mit geringerem Infektionsrisiko verschoben werden.

Bei allen Ansprachen ist die Abstandsregel einzuhalten. Da der Mindestabstand bei der eigentlichen Sakraments- oder Segensspendung, Ordination und Beauftragung nicht eingehalten werden kann, ist jeweils eine Abstimmung über das Tragen von Mund- und Nasenschutz mit den Empfangenden erforderlich. Ihre Entscheidung und die der Durchführenden ist zu respektieren.

Auf eine Gratulation mit Handschlag ist zu verzichten, dies gilt auch für die Ruhesetzung und Bestätigung von Amtsträgern.

4.2 Heilige Wassertaufe, Heilige Versiegelung

Sofern die empfangenden Erwachsenen oder die Erziehungsberechtigten von Kindern es wünschen und der durchführende Amtsträger einverstanden ist, können Heilige Wassertaufe und Heilige Versiegelung im bekannten liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

4.3 Ordination, Beauftragung, Ernennung, Ruhesetzung

Sofern die Handlung unaufschiebbar ist und die vorgesehenen Amtsträger einverstanden sind, können sowohl Ordinationen und Beauftragungen als auch Ernennungen und Ruhesetzungen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

4.4 Segensspendung zu Trauungen, Hochzeitsjubiläen und zur Konfirmation

Sofern die Segensspendung nicht zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll und sich sowohl die um den kirchlichen Segen bittenden Gemeindemitglieder als auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann die Segensspendung durchgeführt werden.

5. Hausbedienung

5.1 Teilnehmer an Gottesdienstübertragungen

Mit den Gemeindemitgliedern, die zur Risikominimierung an den Gottesdiensten per Video- oder Telefonübertragung teilnehmen, soll abgestimmt werden, ob und ab wann eine monatliche Hausbedienung in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen unter Einhaltung der Abstandsregel möglich sein wird. Unter den Voraussetzungen von Nr. 3.2 ist auch bei der Darreichung des Heiligen Abendmahls im Rahmen der Hausbedienung ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.

5.2 Gemeindemitglieder im Krankenhaus

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

5.3 Gemeindemitglieder im Seniorenheim

Sofern behördlich und von der Trägerschaft zugelassen, kann die Bedienung unter Einhaltung der Abstandsregel und der jeweils geltenden Schutzmaßnahmen in dem vorgegebenen liturgischen Rahmen durchgeführt werden.

5.4 Spendung des vorgeburtlichen Segens

Sofern sich die um den kirchlichen Segen bittende Glaubensschwester und auch der vorgesehene Amtsträger mit der Handauflegung bei der Segensspendung einverstanden erklärt haben, kann der vorgeburtliche Segen wie gewohnt im Rahmen einer Hausbedienung gespendet werden. Jedoch soll vorzugsweise die Segensspendung in der Kirche vor oder nach einem Gottesdienst durchgeführt werden. Bei der Ansprache ist die Abstandsregel einzuhalten. Es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

6. Seelsorgebesuche

Weiterhin sollen Seelsorgegespräche angeboten und per Telefon- oder Videoanruf durchgeführt werden. Unter Beachtung der Abstandsregel und der behördlichen Vorgaben können Seelsorgegespräche auch während eines Spaziergangs erfolgen.

Die Durchführung von Seelsorgebesuchen in der Wohnung der Gemeindemitglieder kann auf deren ausdrücklichen Wunsch unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Seelsorgebesuche sollen auf besondere Fälle beschränkt bleiben, wie zum Beispiel zur Hausbedienung oder bei Trauerfällen.

Seelsorgegespräche in einem geschlossenen Raum sollen zur Reduzierung des Infektionsrisikos nicht länger als 15 Minuten dauern. Es kann vereinbart werden, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.